

und die Beteiligung an seiner Ausarbeitung und Durchsetzung werden zum Menschlichkeitsverbrechen. Gerade das wurde im Nürnberger -Juristenurteil mit der Formulierung hervorgehoben, „daß die Gesetze, die Hitler-Erlasse und das drakonische, korrupte und verderbte nationalsozialistische Rechtssystem als solche in sich selbst Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen“⁶¹1.

In voller Übereinstimmung damit stellte das Oberste Gericht der DDR im Prozeß gegen Globke fest:

„Die Verbrechen, an denen der Angeklagte beteiligt war, sind ihrer Struktur nach solche, die nur von einer staatlich organisierten Machtmaschine verwirklicht werden konnten. Zu ihrer Verwirklichung war ein ganzes System ideologisch-rechtlicher und staatlich-organisatorischer Maßnahmen notwendig, damit die unmittelbaren Mißhandlungen, Drangsalierungen und Tötungshandlungen überhaupt vorgenommen werden konnten. Die verbrecherischen Gesetze, Normativekte und Verwaltungsentscheidungen, an deren Bearbeitung oder Erlaß der Angeklagte maßgeblich beteiligt war, waren notwendige Organisationsformen zur Durchführung ... der Verbrechen.“⁶¹

Ähnlich ist die Lage in Südafrika. In der UN-Vollversammlung ist deshalb wiederholt darauf hingewiesen worden, daß Gesetze und Justizakte, die der Vorbereitung und Durchführung von Menschlichkeitsverbrechen dienen, keine völkerrechtliche Achtung beanspruchen können⁶¹⁻².

Souveränität und Kriegsverbrechen

Tatsächlich ist die Verantwortlichkeit für Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen in das gegenwärtige Völkerrecht als eine Konsequenz der Realisierung des Aggressionsverbots aufgenommen worden. Das hervorzuheben ist wichtig, auch wenn die allgemeine Tendenz heute dahingeht, die Strafbarkeit des Verbrechens gegen die Menschlichkeit unabhängig davon zu machen, ob es im Zusammenhang mit einem Verbrechen gegen den Frieden oder einem Kriegsverbrechen begangen wird. Es sind im Grunde Handlungen des Aggressorstaates, die als verbrecherisch charakterisiert wurden, weil sie der Vorbereitung oder Durchführung der Aggression dienen, und die deshalb nicht als Hoheitsakte eines souveränen Staates betrachtet werden. Die Tatsache, daß es sich der Erscheinungsform nach um hoheitliche Handlungen des Aggressorstaates handelte, bewirkt anderen Staaten gegenüber nicht — wie bei normalen staatlichen Hoheitsakten — die Immunität ihrer Träger, sondern wird im Gegenteil zum Tatbestandsmerkmal des internationalen Verbrechens.

Die Durchsetzung des Aggressionsverbots im Völkerrecht hat damit zu tiefgreifenden Veränderungen auch in bezug auf das Prinzip der Souveränität geführt. Es ist in der sozialistischen völkerrechtlichen Literatur wiederholt darauf hingewiesen worden, daß die entscheidende qualitative Veränderung, die das Völkerrecht der Gegenwart vom bürgerlichen Völkerrecht unterscheidet, darin besteht, daß es gelang, im Kampf gegen den faschistischen Aggressor an die Stelle des Rechts zum Krieg als Inbegriff der Souveränität das Prinzip des Friedens auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der Ächtung der imperialistischen Aggression zu setzen⁶¹3. * 61 62 63

so A. a. o., S. 42.

61 NJ 1963 S. 512.

62 vgl. z. B. die Erklärungen Indiens und Nigerias auf der 18. Vollversammlung, A / PV 1238; dazu Graefrath, „Menschenrechte und Sicherung des Friedens“, in: Bilanz der 18. UNO-Vollversammlung, Berlin 1964, S. 67.

63 vgl. z. B. Polak, „Über die marxistisch-leninistischen Grundlagen des Völkerrechts“, Staat und Recht 1959, Heft 9, S. 1083 f.; Tunkin, Das Völkerrecht der Gegenwart, Berlin 1963, S. 281.

Mit dem Aggressionsverbot und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker wurde auch eine neue inhaltliche Bestimmung des Prinzips der souveränen Gleichheit der Staaten möglich, deren positiver Ausdruck die Verpflichtung zur universellen friedlichen internationalen Zusammenarbeit und zur strikten Achtung darauf beruhender Hoheitsakte der Staaten ist. Sie schließt aber andererseits die Achtung all der Akte aus, die als Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen erscheinen, und betrachtet ein darauf beruhendes Regime schlechthin als völkerrechtswidrig und kriminell. Die Nichtachtung von Hoheitsakten, die sich als Kriegs- oder Menschlichkeitsverbrechen darstellen, ist eine notwendige Konsequenz des Souveränitätsprinzips auf der Grundlage des Aggressionsverbots und des Selbstbestimmungsrechts der Völker⁶⁴. Die souveräne Gleichberechtigung ist eine Gleichheit bei der friedlichen internationalen Zusammenarbeit und bei der Organisation und Verwirklichung der kollektiven Sicherheit gegen den Aggressor. Souveräne Gleichheit im gegenwärtigen Völkerrecht heißt nicht Gleichheit zwischen dem Aggressor und dem Angegriffenen, sondern Verantwortlichkeit des Aggressors⁶⁵.

Dies führt, wie man aus dem Potsdamer Abkommen ersehen kann, zu einer Reihe von Konsequenzen, die von der Wiedergutmachungspflicht bis zur zeitweiligen Besetzung und Einschränkung der Souveränitätsrechte führen können. Es führt zu einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit einzelner Personen für Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen. Dabei wird der Umstand, daß diese Verbrechen in Form von Hoheitsakten begangen wurden und die Täter als Staatsfunktionäre handelten, geradezu zum Tatbestandsmerkmal. Er wird nicht Hindernis für die Gerichtsbarkeit anderer Staaten oder von ihnen geschaffener internationaler Organisationen, sondern begründet sie geradezu, insofern darin eines der für den internationalen Charakter der Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen typischen Elemente zum Ausdruck kommt, das die Völkerrechtswidrigkeit dieser Handlungen kennzeichnet⁶⁶.

So wenig der Krieg gegen den faschistischen Aggressor, die Besetzung des Territoriums des faschistischen Deutschlands, die Aufhebung der faschistischen Terrorgesetze und die Zerschlagung der Wurzeln des faschistischen Systems eine Intervention, eine Einmischung in den Souveränitätsbereich Deutschlands war, so wenig ist die Verfolgung und Bestrafung der Kriegs- und Menschlichkeitsverbrecher eine Verletzung deutscher Souveränität oder eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten oder eine Aufhebung der Gleichheit der souveränen Staaten. Da das Recht zum Krieg nicht mehr Kriterium der Souveränität ist, der Aggressionskrieg nicht Wahrnehmung der Souveränität, sondern schwerstes internationales Verbrechen, Negation der souveränen Gleichheit der Staaten, gibt es keine völkerrechtlich zu beachtende Souveränität, die Kriegs-

64 Vgl. dazu Oeser / Graefrath, Die Bedeutung der Friedensregelung nach dem zweiten Weltkrieg für den Abschluß des deutschen Friedensvertrages, S. 36 f.

65 Das verkennt z. B. Jeschek (Verantwortlichkeit der Staatsorgane nach Völkerrecht, Bonn 1952), wenn er in der Nichtachtung verbrecherischer Hoheitsakte „eine fremde Überlagerung der Herrschaftsordnung des eigenen Staates“ (S. 167) und die Aufhebung des „Grundsatzes der Gleichheit der souveränen Staaten für den Besiegten“ sieht (S. 294). Die Gleichsetzung von Sieger und Besiegten ist gleichbedeutend mit der Ausschaltung des Unterschiedes von Aggressor und Angegriffenem. Eben deshalb steht sie im Widerspruch zum geltenden Völkerrecht.

Vgl. im übrigen zu dieser Problematik Oeser / Graefrath, „Potsdamer Abkommen und deutscher Friedensvertrag“, Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität 1966, Heft 1, S. 116 (bes. Anm. 158).

66 Gerade in diesem Sinn spricht z. B. Lekschas (in: Nürnberger Prozeß gestern und heute, S. 35) von der „mörderischen Identität“, zu der bei den Naziverbrechen „staatliche Betätigung und individuell verbrecherisches Handeln“ verschmelzen.